

Antrag 1: Änderung der Sektionsjugendordnung

Antragssteller: Frederico Göpelt (Jugendreferent)

Antragstext: **Ich beantrage die Änderung der Sektionsjugendordnung mit Wirkung ab 01.01.2023. Die beantragten Änderungen sind in nachfolgender Synopse aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Einführung eines für alle JDAV-Mitglieder offenen Delegiertensystems gemäß der ab 2023 gültigen Muster-Sektionsjugendordnung, der Einführung einer Doppelspitze aus Personen unterschiedlichen Geschlechts für das Amt des*der Jugendreferent*in, der Einführung zweier weiterer stellvertretenden Jugendreferent*innen zur Erweiterung des Juref-Teams, und die formale Festschreibung der bestehenden Wahlämter Kassenwart*in und Materialwart*in. Zur Anpassung an die bisherige Praxis und für die Erweiterung des Juref-Teams wird außerdem die Aufgabenverteilung zwischen Jugendausschuss und Jugendreferent*innen neu geregelt.**

Begründung: *Auf Beschluss des Bundesjugendleitertages 2021 und der DAV-Hauptversammlung 2021 gilt ab 2023 eine neue Muster-Sektionsjugendordnung, die vor allem ein offenes Delegiertensystem einführt. Eine Anpassung der Muster-SJO an unsere Sektion ist notwendig, um unsere früheren Anpassungen nicht aufzuheben. Außerdem zeigt mir meine Erfahrung als Jugendreferent, dass das Amt in einer so großen Sektion wie unserer sehr umfangreich ist und daher mehr Personen verantwortlich eingebunden werden sollten. Dabei gilt auch das JDAV-Bildungsziel der Geschlechtergerechtigkeit, sodass ich die Einführung der Doppelspitze aus zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts befürworte. Die Sektionsjugend und auch die Gesamtsektion haben Schwierigkeiten, nicht-männliche Personen für ihre Wahlämter zu gewinnen. Eine Quotenregelung wie die Doppelspitze ist dazu geeignet, nicht-männliche Vorbilder aufzubauen. Weitere Begründungen im Einzelnen finden sich in den Erläuterungen in der Synopse.*

<u>SJO JDAV Sektion Berlin 2019</u>	<u>Vorgeschlagene Fassung SJO JDAV Sektion Berlin 2023</u>
	<p>Änderungen gem. Muster-SJO 2021 Änderungsvorschläge des Jugendreferenten Änderungsvorschläge des Jugendreferenten zur Einführung einer Doppelspitze</p>
	<p>[Anmerkung: Erläuterung:</p>

	<p>Die fett gesetzten Teile sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.]</p>
<p>Präambel</p> <p>Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Sektion Berlin sind die Satzung der Sektion Berlin, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Präambel</p> <p>Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Sektion Berlin sind die Satzung der Sektion Berlin, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>[Erläuterung: Das Ziel der „Erziehung“ wurde als nicht mehr zeitgemäß befunden und daher gestrichen.]</p>	
<p>A. Allgemeines</p> <p>§1 Mitgliedschaft</p> <p>Die Sektionsjugend der Sektion Berlin des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Berlin bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.</p>	<p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Mitgliedschaft</p> <p>Die Sektionsjugend der Sektion Berlin des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, die Jugendreferent*innen sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion Berlin.</p>
<p>[Erläuterungen: Mit einer Doppelspitze gibt es 2, also mehrere Jugendreferent*innen. Diese Änderung zieht sich durch die restliche SJO durch. Stellvertreter*innen. Der Begriff Funktionsträger*innen musste konkretisiert werden. An der Mitgliedschaft hängen das passive Wahlrecht als Delegierte (siehe weiter unten). Als Mitglieder des Jugendausschusses können nun auch sehr aktive JL-Aspirant*innen und Trainerinnen über 27 Jahren Delegierte werden.]</p>	
<p>§2 Aufgaben und Ziele</p> <p>1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Berlin.</p> <p>2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Ziele</p> <p>1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Berlin.</p> <p>2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:</p>

<p>Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen; • die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln; • die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement; • die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports; • die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit. 	<p>Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, • der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus, • das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement, • die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und • die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.
<p><i>[Erläuterung: Hier werden die 2019 beschlossenen Ziele aus den „Grundsätzen und Bildungszielen der JDAV“ eingefügt und die bisherigen Ziele entfernt.]</i></p>	
<p>§3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele</p> <p>Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, Fahrten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag.</p>	<p>§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele</p> <p>Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, Fahrten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der Landes- und Bundesjugendversammlung.</p>
<p><i>[Erläuterung: Da das Delegiertensystem nun offen für alle JDAV-Mitglieder (siehe §1) ist, passt der Begriff „Bundesjugendleitertag“ nicht mehr. Gleiches gilt für „Landesjugendleitertag“ versus neu: „Landesjugendversammlung“.]</i></p>	
<p>B. Organe</p>	<p>B. Organe</p>
<p>§4 Jugendvollversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend. 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. 	<p>§ 4 Jugendvollversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend. 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Sektionsjugend ab Vollendung des 10. Lebensjahres, ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen und Helfer*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
5. Der*die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
7. Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens drei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.
9. Eine schriftliche Einladung kann auch per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitglieds erfolgen, Mitglieder die keine E-Mailadresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen.

3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen und Helfer*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand, die Beauftragten der Sektion für Familien, Inklusion, Ausbildung, Wettkampfklettern sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.

4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 stimmberechtigte Personen anwesend sind.

5. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung auf der Homepage der Sektion und ggf. zusätzlich auf der separaten Homepage der Sektionsjugend unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Einberufung soll zusätzlich auf weiteren Informationskanälen der Sektion veröffentlicht werden (z.B. Plakate, Newsletter, Sektionszeitschrift, Social Media).

7. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 15 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens **zwei** Monate **nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher** auf der Homepage der Sektion sowie ggf. auf der separaten Homepage der Sektionsjugend **unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.** Die Einberufung soll zusätzlich auf weiteren Informationskanälen der Sektion veröffentlicht werden (z.B. Newsletter, Zeitschrift, Social Media).

9. [...]

[Erläuterung:

Abs. 2: Eine Altersgrenze für die Teilnahme an der JVV ist nicht mehr zulässig (fettgedruckt).

*Abs. 3: Präzisierung. Außerdem der Vorschlag, Amtsträger*innen mit besonderer Bedeutung für die Sektionsjugendarbeit auch fest einzuladen. Nach Vorbesprechung wurde die automatische einladung für die Beauftragten für Ausbildung und Wettkampfklettern wieder gestrichen: Die Interessenvertretung findet durch die jdav-Mitglieder statt.*

Abs 6: Die Notwendigkeit der Einladung per Email oder Brief sollte unbedingt vermieden werden. Es wäre bei ca. 5 Tausend Mitgliedern (§1) nicht praktikabel. Auch die aktuelle Form der Einladung per Berliner Bergsteiger hat durch den Redaktionsschluss einen zu stressig großen Vorlauf. Die Einladung muss aber alle Mitgliedern gleichermaßen erreichen. Daher Homepage zzgl. empfohlene weitere Kanäle.]

Abs 7: Für die Beantragung der außerordentlichen JVV ist eine feste Zahl an Mitgliedern sinnvoller als ein umständlich zu bestimmendes Prozentquorum. Die Muster-SJO schlägt 10 Mitglieder vor. Die JDAV Sektion Berlin hat mehr Mitglieder. 15 Mitglieder wären aktuell eine größere Jugendgruppe und bisher stets eine Mehrheit auf der JVV gewesen.

Abs. 8: Bei Einladung über die Homepage reichen zwei Monate Vorbereitung aus. Ansonsten Änderungen analog zu Abs. 6.

Abs. 9: Wird ersatzlos gestrichen. Weder Einladung per Email noch per Brief sind wegen der hohen Mitgliederanzahl und unvollständiger Mitgliederdaten praktikabel.]

§5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Nominieren des*der Kandidat*in für das Amt des*der Jugendreferent*in zur Wahl in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung der Sektion
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag, für eine Amtszeit auf max. 4 Jahre, aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die

§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionsatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand**
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung**
- Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**

<p>Teilnahmevoraussetzung erfüllen. Neuwahlen sind auf Antrag auf jeder Vollversammlung möglich.</p> <p>d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend</p> <p>e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion</p> <p>f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und Beschluss des Jugendetatentwurfs</p> <p>g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss</p> <p>h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in und des Jugendausschusses</p> <p>i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung</p> <p>j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen entsprechend der Amtszeit des*der Jugendrefent*in</p> <p>k) Wahl eines*einer Kassenwartes*in mit einer Amtszeit von vier Jahren</p> <p>l) Wahl eines*einer Materialwarts*in mit einer Amtszeit von vier Jahren</p> <p>Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p>	<p>e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion</p> <p>f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats</p> <p>g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent*innen, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss</p> <p>h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferent*innen und des Jugendausschusses</p> <p>i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung</p> <p>j) Wahl zweier stellvertretenden Jugendreferent*innen mit einer Amtszeit von zwei Jahren.</p> <p>k) Wahl eines*einer Kassenwartes*in mit einer Amtszeit von zwei Jahren</p> <p>l) Wahl eines*einer Materialwarts*in mit der Amtszeit von zwei Jahren</p> <p>m) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p>
<p><i>[Erläuterung:</i></p> <p>a) Die Doppelspitze besteht zukünftig aus zwei Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts. Damit wird deutlich, dass auch Personen angesprochen sind, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Bei Einführung der Doppelspitze ist diese Änderung verpflichtend). Im Sektionsvorstand gibt es nur einen Posten für die Vertretung der Jugend.</p> <p>c) Alle Regelungen zu den Delegierten finden sich zukünftig in § 12.</p> <p>j) Die zwei Stellvertreter*innen zusätzlich zur Doppelspitze erfüllen die Erweiterung des „Jugendvorstandes“. Der „Jugendvorstand“ soll kein Extra-Gremium mit eigenen Terminen usw. werden. Eine Aufgabenverteilung wird in §9 geregelt.</p> <p>j), l), & m) Die Amtszeiten sollen auf eine Dauer von zwei Jahren verkürzt werden, um den Veränderungen der Lebensumstände junger Menschen besser gerecht zu werden. 4 Jahre hat bisher nur der aktuelle Kassenwart durchgehalten.</p>	
<p><i>[siehe separates Dokument JDAV Sektion Berlin Geschäftsordnung Jugendvollversammlung]</i></p>	<p>§ 6 Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p> <p>1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei einem*einer der beiden Jugendreferent*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf</p>

Änderung der Sektionsjugendordnung und Wahlen müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine ~~schriftliche und~~ geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Die Jugendreferent*innen und seine*ihre Stellvertreter*innen sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

[Erläuterung:

Die GOs JVV ist ein separates Dokument. Der Vorteil einer separaten Geschäftsordnung besteht darin, dass sie einfacher (durch die Jugendvollversammlung) geändert werden kann und nicht von der Mitgliederversammlung der Sektion beschlossen werden muss.

Aufgeführt sind und vorgenommen werden lediglich durch die neue Muster-SJO empfohlene Änderungen und die folgerichtigen Änderungen für die Doppelspitze.

Abs. 2 und 3: Geheime Abstimmungen/Wahlen müssen nicht mehr schriftlich erfolgen. Dadurch werden elektronische Abstimmungsformen ermöglicht. Außerdem wird die Art der Mehrheit konkretisiert.

§ 6 Jugendausschuss

§ 6 Jugendausschuss

<p>1. Dem Jugendausschuss gehört neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen und alle von der Jugendvollversammlung gewählten Warte*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Kinderschutzbeauftragte ist berechtigt beratend an Sitzungen teil zu nehmen. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.</p> <p>Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.</p>	<p>1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferent*innen, ihren Stellvertreter*innen und alle von der Jugendvollversammlung gewählten Warte*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten sind berechtigt beratend an Sitzungen teilzunehmen. Die Jugendreferent*innen können Gäste einladen.</p> <p>2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.</p> <p>3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von einem*einer der beiden Jugendreferent*innen geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.</p>
<p><i>[Erläuterung: Abs. 1: Die Sektion Berlin hat zum Zeitpunkt der Änderung zwei Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz. Abs. 3.: Ist in der JDAV Sektion Berlin Geschäftsordnung Jugendausschuss enthalten]</i></p>	
<p>§7 Aufgaben des Jugendausschusses</p> <p>1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).</p> <p>2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung des*der Jugendreferent*in b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses</p> <p>1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).</p> <p>2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung der Jugendreferent*innen, der Stellvertretenden Jugendreferent*innen sowie der von der Jugendvollversammlung gewählten Warte*innen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung e) Erstellung des Etatplans der Jugend f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in h) Wahl eines*einer kommissarischen Kassenwartes*in i) Wahl eines*einer kommissarischen Materialwarts*in j) Berufung eines*einer Ansprechpartners*in für den Kinder und Jugendschutz k) Berufung eines Webmasters l) Beschluss einer Finanzordnung 	<ul style="list-style-type: none"> b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent*innen, die Stellvertretenden Jugendreferent*innen sowie die von der Jugendvollversammlung gewählten Wart*innen. e) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung g) Wahl der kommissarischen Jugendreferent*innen h) Wahl der kommissarischen Stellvertretenden Jugendreferent*innen i) Wahl eines*einer kommissarischen Kassenwartes*in j) Wahl eines*einer kommissarischen Materialwarts*in k) Berufung eines*einer Ansprechpartners*in für den Kinder- und Jugendschutz l) Berufung eines Webmasters m) Beschluss einer Finanzordnung n) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.
<p><i>[Erläuterung:</i></p> <p>a) & b) Die Beratung der weiteren Gewählten ist folgerichtig und wird umso wichtiger, wenn eine feste Aufgabendelegation an die Stellvertretenden Jugendreferent*innen erfolgt.</p> <p>c) & d) Werden den Aufgaben der Jugendreferent*innen zugeordnet (§9). Das entspricht der bisherigen Praxis sowie der Empfehlung des Sektionsbeirats.</p> <p>e) Wird den Aufgaben des*der Kassenwart*in zugeordnet (§11). Das entspricht der bisherigen Praxis.</p> <p>f) Wird den Aufgaben der Jugendreferent*innen zugeordnet (§9). Das entspricht der bisherigen Praxis.</p> <p>h) Die Aufgabe wurde zuvor vergessen.</p> <p>n) In der Bundesjugendordnung heißt es, dass Anträge an die genannten Gremien von den Sektionsjugenden gestellt werden können. Hier wird eine Form dargestellt, wie die Sektionsjugend diese Anträge beschließen kann.]</p>	
<p><i>[siehe separates Dokument JDAV Sektion Berlin Geschäftsordnung Jugendausschuss]</i></p>	<p>§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p>1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.</p> <p>2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht</p>

	<p>mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p><i>[Anmerkung: GO-Änderung hinsichtlich entsprechender Änderungen für die Doppelspitze]</i></p>
<p><i>[Erläuterung: Die GO JA bleibt ein separates Dokument und kann dadurch durch den JA geändert werden kann und muss nicht von der JVV beschlossen werden. Geändert wird die Formatierung „fettgedruckt“ zur Vereinfachung möglicher zukünftiger Änderungen. Außerdem die Konkretisierung, welche Art der Mehrheit notwendig ist.]</i></p>	
<p>§8 Jugendreferent*in 1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein. Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder nominiert und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.</p>	<p>§ 8 Jugendreferent*innen Die Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein. Er*Sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder nominiert und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.</p>
<p>§9 Aufgaben des*der Jugendreferent*in Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand f) Verantwortung des Jugenddetats g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage. 	<p>§ 9 Aufgaben der Jugendreferent*innen Die Jugendreferent*innen sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umsetzung der „Grundsätze, und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion b) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung c) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit. d) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen e) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen f) Verantwortung des Jugenddetats g) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand h) Organisation und Verantwortung der Jugendarbeit der Sektion außerhalb der Jugendgruppen im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung

<p>Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.</p>	<p>i) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung j) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf Landes- und Bundesebene k) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung.</p> <p>Die Jugendreferent*innen werden im Verhinderungsfall beider von einem der Stellvertreter*innen und im Verhinderungsfall auch dieser von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferent*innen können Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben f) und i).</p>
<p><i>[Erläuterung:</i> b), h), & i) Diese Aufgaben waren bisher formal dem Jugendausschuss zugeordnet. Sie wurden aber praktisch vom Jugendreferenten ausgefüllt oder an einzelne Jugendleitende delegiert. Daher wird diese Aufgabenverteilung nun auch formal vorgeschlagen. k) Die Delegiertenmeldung fällt künftig weg. Stattdessen ist bei der Anmeldung zur Bundes- oder Landesjugendversammlung zukünftig eine Bestätigung der Teilnahmeberechtigung durch den*die Jugendreferent*in erforderlich.</p>	
<p><i>[Anmerkung: Ohne vorherige Entsprechung]</i></p>	<p>§ 10 Jurefteam</p> <p>1. Die Jugendreferent*innen bilden zusammen mit ihren Stellvertreter*innen das Jurefteam. Das Jurefteam ist vorwiegend ein Delegationsrahmen zur Organisation, Administration, und Koordination der Aufgaben in §9.</p> <p>2. Das Jurefteam kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben, der die Verteilung der Aufgaben für die Dauer der Amtszeiten der Stellvertreter*innen regelt. Sofern ein Aufgabenverteilungsplan nichts anderes regelt, ist die Aufgabenverteilung wie folgt, wobei eine gegenseitige Vertretung möglich ist:</p> <p>a) Die Jugendreferent*innen sind zuständig für die allgemeinen Aufgaben §9 a) & b). Sie übernehmen außerdem gemeinsam die Abstimmung mit den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Sektion.</p> <p>b) Der*die Jugendreferent*in, der* die Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion ist, ist zuständig für die Aufgaben „Im Äußeren“, d.h. insbesondere die Aufgaben §9 g), h), j), und k). Er*Sie beruft die Jugendvollversammlung ein und leitet diese.</p>

	<p>c) Der*die Jugendreferent*in, der*die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist, ist zuständig für die Aufgaben „Im Inneren“, d.h. insbesondere für die Aufgaben §9 c), d), e) und f). Er*Sie beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet diese.</p> <p>d) Eine*r der Stellvertreter*innen ist zuständig für die Organisation, Koordination und Durchführung von Veranstaltungen der Sektionsjugend. Hierzu zählen insbesondere die Jugendvollversammlung, sektionsjugendinterne Feste, gruppenübergreifende Ausfahrten, und Jugendleitenden-Ausfahrten.</p> <p>e) Eine*r der Stellvertreter*innen ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit inkl. der Jugend-Beiträge in der Vereinszeitschrift, ggf. der Social Media Kanäle und Web-Auftritte der Sektionsjugend. Er*Sie ist zuständig für den durch den Jugendausschuss berufenen Webmaster. Eine Personalunion ist möglich.</p>
<p><i>[Erläuterung: Die Aufgabenverteilung zwischen den Jugendreferent*innen entspricht der bisherigen Praxis zwischen Jugendreferent*in und Stellv. Jugendreferent*in. Sie ist hier formal festgehalten. Außerdem geht es hier mehr um die Einbeziehung der 2 neuen Stellvertreter*innen. Sie sind wegen der hohen Aufgabenfülle notwendig. Die vorgeschlagene Konkretisierung der Aufgabenverteilung verstärkt die Verantwortlichkeit der Einzelnen für einen kleineren Aufgabenbereich. Die Möglichkeit des Geschäftsverteilungsplans macht es aber noch flexibel.]</i></p>	
<p><i>[Anmerkung: Ohne vorherige Entscheidung]</i></p>	<p>§11 Kassenwart*in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der*Die Kassenwart*in ist zuständig für die Verwaltung und fristgemäße Beantragung des Jugendetats, die Verwendung der finanziellen Mittel unter Einhaltung der Satzungsvorgaben und Verwendungsbeschlüsse, das ordnungsgemäße Abrechnen gegenüber der Sektion sowie weitere Abstimmungen mit der Sektionsbuchhaltung. 2. Näheres regelt die Finanzordnung der JDAV Sektion Berlin.
<p><i>[Erläuterung: Für das Wahlamt fehlte bisher eine Beschreibung in der SJO. Die Aufgabenbeschreibung entspricht der bisherigen Praxis.]</i></p>	
<p><i>[Anmerkung: Ohne vorherige Entscheidung]</i></p>	<p>§12 Materialwart*in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der*Die Kassenwart*in ist zuständig für die Verwaltung des Jugendmaterials, d.h. für die strategische und verschleißbedingte Anschaffung, Wartung und den Verleih des Jugendmaterials. Es gelten dabei die Vorgaben der Sektion für Persönliche Schutzausrüstung.

2. Finanzielle Belange der Materialverwaltung regelt die Finanzordnung der JDAV Sektion Berlin.

[Erläuterung:

Für das Wahlamt fehlte bisher eine Beschreibung in der SJO. Die Aufgabenbeschreibung entspricht der bisherigen Praxis.]

§ 13 Delegierte

1. Delegierte für die Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

Im Falle von zwei Jugendreferent*innen ist nur eine*r von beiden als Delegierte*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent*innen. Der*die andere Jugendreferent*in kann als weitere*r Delegierte*r gewählt werden.

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.

3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und den Jugendreferent*innen mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

[Erläuterung:

Abs. 1: Delegierte können aus der Gruppe der JDAV Mitglieder der Sektion ohne Mindestalter frei gewählt werden.

*Um bei Verhinderung einzelner Delegierter weiterhin die Stimmenzahl der Sektion ausschöpfen zu können, können mehr Delegierte gewählt werden als teilnehmen können. Eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht muss in diesem Fall festgelegt werden. Dies könnte z. B. anhand der Stimmenzahl erfolgen. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht.]*

C. Rahmenbedingungen	C. Rahmenbedingungen
<p>§10 Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion</p> <p>Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.</p>	<p>§ 14 Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion</p> <p>Über die Zugehörigkeit eines*einer der beiden Jugendreferent*innen zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.</p>
<p>§11 Jugendetat</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat.2. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen.3. Der*Die Kassenwart*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.4. Die Jugendvollversammlung beschließt den Jugendetatentwurf. Der*die Kassenwart*in beantragt diesen beim Schatzmeister der Sektion.	<p>§ 15 Jugendetat</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat.2. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen.3. Die Jugendreferent*innen sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.4. Die Jugendvollversammlung beschließt den Jugendetatentwurf.5. Der*die Kassenwart*in beantragt den Jugendetat beim Schatzmeister der Sektion.6. Näheres regelt die Finanzordnung der JDVA Sektion Berlin.

[Erläuterung:

*Abs. 3: Der Absatz ist in der Muster-SJO unveränderlich/fettgedruckt – wie eigentlich schon im alten Muster. Die letzte Verantwortung kann nicht an den*die Kassenwart*in abgegeben werden.*

Abs. 6: In der vom Jugendausschuss verabschiedeten Finanzordnung sind weitere Regeln formuliert, wer & wie – i.d.R. auf Beschluss des Jugendausschusses – Geld aus dem Jugendetat verwenden kann.]

<p>§12 Sektionsjugendordnung</p> <p>1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.</p>	<p>§16 Sektionsjugendordnung</p> <p>1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.</p>
<p>Beschlossen durch den Jugendausschuss am 26.06.2018</p>	<p>Beschlossen durch die Jugendvollversammlung am 23.09.2022.</p>
<p>Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 11.10.2018</p>	<p>Genehmigt von der Mitgliederversammlung der Sektion Berlin am XX.YY.XXXX.</p>
<p><i>[Erläuterung: Eine Änderung der Sektionsjugendordnung ist Aufgabe der Jugendvollversammlung. Die Änderung muss jedoch als Teil der Sektionssatzung durch die Mitgliederversammlung der Sektion genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung findet vsl. am 08.11.2022 statt.]</i></p>	
<p>Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.</p>	<p>Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom digitalen Bundesjugendleitertag am 03.10.2021 in München, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 29./30.10.2021 in Friedrichshafen.</p>
	<p>Übergangsvorschriften: Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 01. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Mustersektionsjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.</p>
<p><i>[Erläuterungen: Die Mustersektionsjugend muss durch die Hauptversammlung des DAV beschlossen werden, um Gültigkeit zu erlangen. Dies ist auf der Hauptversammlung im Oktober 2021 erfolgt. Im Jahr 2022 können die Sektionsjugenden ihre Sektionsjugendordnung an das neue Muster anpassen. Gültig werden die Änderungen jedoch erst zum 1.01.2023. Erfolgt keine Anpassung in 2022 gilt für die Sektion ab 2023 das Muster. Die Regelung zu den Delegierten tritt ab 1.01.2023 auf allen Ebenen in Kraft. Dies bedeutet, dass Sektionen 2023 bereits frühzeitig ihre Jugendvollversammlungen durchführen und Delegierte wählen sollten, damit diese am jeweiligen Landesjugendleitertag teilnehmen können.</i></p>	